

Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven

vom 7. Dezember 2017

- in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 21. November 2024 -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zonierungen
§ 3	Beitragsgegenstand
§ 4	Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
§ 5	Beitragshöhe
§ 6	Beitragsrückzahlung
§ 7	Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
§ 8	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 9	Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
§ 10	Erhebung
§ 11	Fälligkeit
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung Gästebeiträge gemäß § 10 NKAG. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich.

§ 2

Zonierungen

(1) Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg werden als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel werden als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altenwalde, das Gewerbegebiet Groden und das Sondergebiet Hafen werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte.

§ 3 **Beitragsgegenstand**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Gästebeiträge nach § 10 NKAG; Tourismusbeiträge nach § 9 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 10 Absatz 6 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG). Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden
- Museum Windstärke 10
- Feuerschiff Elbe 1
- Wattenmeer-Besucherzentrum
- Schloss Ritzebüttel

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand nach Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der gästebeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der gästebeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 17 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 83 v.H. soll aus Gästebeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Gästebeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

§ 4 **Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufhalten, es sei denn, sie weisen nach, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist (§ 4 Absatz 4). Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte nach § 5 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber. Bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 30 Übernachtungstagen bemisst sich der Gästebeitrag abweichend von Satz 2 gemäß § 5 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen der Saison A, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen.

tungstagen der jeweils gültigen Saison; diesen Beitragsschuldnern wird keine Jahresgästekarte sondern nur eine Gästekarte für die jeweiligen Übernachtungstage ausgestellt.

(3) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zweitwohnungsinhaber, die nachweisen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) ausgeschlossen ist, werden nicht zu einem Jahresgästebeitrag herangezogen.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Zone 1

während der Saison A	4,10 €
während der Saison B	3,30 €

in der Zone 2

während der Saison A	3,30 €
während der Saison B	2,90 €

Als Saison A gilt die Zeit vom 01.01.-07.01., 01.04.-31.10. und 25.12.-31.12., als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

(2) Jeder Gästebeitragsschuldner ist berechtigt, diese Verpflichtung durch Erwerb einer Jahresgästekarte zu erfüllen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Für eine Jahresgästekarte ist das 30-Fache des jeweiligen Gästebeitrages während der Saison A nach Absatz 1 zu entrichten. Jahresgästekarten werden durch die Stadt Cuxhaven ausgegeben; sie gelten immer für das gesamte Kalenderjahr, für welches sie erworben werden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Jahresgästekarte wird dem Jahresgästebeitragsschuldner auf Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 10 €.

§ 6 Beitragsrückzahlung

(1) Der Unterkunftgeber kann dem Gästebeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes den nach Übernachtungen berechneten zu viel gezahlten Gästebeitrag gegen Rücknahme der Gästekarte erstatten.

(2) Anstelle der Rückzahlung durch den Unterkunftgeber wird auf Antrag bei der Stadt der zu viel gezahlte Gästebeitrag von der Stadt erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Unterkunftgeber hat die vorzeitige Abreise des Gastes auf der Gästekarte zu bescheinigen.

(3) Sofern der Jahresgästebeitragsschuldner glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen zu haben oder gehabt

zu haben, wird der Jahreshäufigkeitsbeitrag von der Stadt erstattet. Anträge auf Erstattung sind bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.

§ 7

Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen

(1) Vom Gästebeitrag befreit sind:

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 haben.

Den Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann als Nachweis für die Beitragsbefreiung von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis ein Kinderpass ausgestellt werden, der zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen berechtigt. Den Begleitpersonen von Schwerbehinderten und den Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 kann von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis jeweils ein Ausweis ausgestellt werden, der zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen berechtigt. Unterkunftgeber, die das elektronische Abrechnungssystem zur Ausstellung der Gästekarten und Abrechnung der Gästebeiträge nutzen, können anstelle des Kinderpasses bzw. des Ausweises auf freiwilliger Basis über das System entsprechende Nachweise nach Maßgabe des Systems ausstellen.

(2) Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verschickt werden, erhalten auf den Gästebeitrag nach § 5 Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung von 25 vom Hundert, sofern die Dauer des Kuraufenthaltes mindestens 7 Tage beträgt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Kurbeginn nachzuweisen.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gästebeitragsschuldner haben innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den erhebungs- und abführungsverpflichteten Unterkunftgebern nach § 9 Absatz 1 die notwendigen Angaben nach § 9 Absatz 2 zu machen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen. Jahreshäufigkeitsbeitragsschuldner gemäß § 4 Absatz 2 und 3 haben die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung bzw. des Dauerstellplatzes dem Steueramt der Stadt Cuxhaven innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Betreiber von Plätzen im Sinne von § 9 Absatz 1 c haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 9 Absatz 5 über den Personenkreis nach § 4 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreshäufigkeitsbeitrages vorliegen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder andere Personen beherbergen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
- b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen. § 9 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt. § 9 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(2) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner entsprechend der Fälligkeit des Gästebeitrages (§ 11 Absatz 1) eine vollständig ausgefüllte Gästekarte auszustellen und zu übergeben. Sie sind verpflichtet, dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven (Steueramt) bezogen werden können, zu verwenden. Den nicht gästebeitragspflichtigen sich nur zur Berufsausübung in der Stadt Cuxhaven aufhaltenden Personen (§ 10 Absatz 2 Satz 4 NKAG) und vom Gästebeitrag befreiten Verwandtenbesuchern gemäß § 7 Absatz 1 sind keine Gästekarten auszustellen.

(3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Gästekarten den Gästebeitrag zu errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Gästebeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen. Erstattete Beträge nach § 6 Absatz 1 der Satzung sind abzuziehen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben die Unterkunftgeber das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem zu nutzen. Vom Gästebeitragsschuldner haben sie folgende Daten zu erheben, im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Gästebeitragsschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Gästebeitragsschuldners
- Aufenthaltszeitraum;

zur Berechnung der sich ergebenden Gästebeiträge sind im System die Felder Kategorie und Objekt auszuwählen. Die einbehaltenen Gästebeiträge sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freizugeben und innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(5) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 4 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Abrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Gästebeitragsschuldner folgende Daten zu beinhalten:

- Nummer der ausgestellten Gästekarte
- Name und Vorname des Gästebeitragsschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Gästebeitragsschuldners
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen

- berechneter Gästebeitragssatz je Übernachtung und der sich nach Multiplikation mit den Übernachtungen ergebende Gästebeitrag.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Gästebeitrages und der Übernachtungsteuer“ heraus. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästebeiträge an die Stadt Cuxhaven. Sind mehrere Personen Unterkunftgeber im Sinne von Absatz 1, haften diese jeweils als Gesamtschuldner; Unterkunftgeber nach Absatz 1 a) Satz 1 und 2 haften jeweils nebeneinander als Gesamtschuldner. Die Stadt Cuxhaven kann zur Ermittlung der Höhe der nicht eingezogenen und nicht abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn Unterkunftgeber den ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig nachkommen. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(7) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen sowie in Fällen nach Absatz 5 ist das Gästeverzeichnis vorzulegen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(8) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Gästebeitrages nach den Absätzen 2 - 5 vereinbaren.

§ 10 Erhebung

(1) Die Gästebeitragsschuld entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Der Gästebeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag beim Unterkunftgeber zu zahlen und haftet der Unterkunftgeber gemäß § 9 Absatz 6 nicht, wird der Gästebeitrag durch die Stadt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Gästebeitragsschuldner erhoben.

(2) Die Jahregästebeitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht im Sinne von § 4 Absatz 3 erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Gästebeitragsschuld für das laufende Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht in den ersten neun Monaten, also bis zum 30.9. des Kalenderjahres (einschließlich) erworben wurde. Der Jahregästebeitrag wird von der Stadt Cuxhaven durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahregästekarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragsschuldner zu stellen. Soweit der Jahregästebeitrag noch nicht fällig ist, gilt die ausgegebene Jahregästekarte als vorläufig ausgegeben. Entfällt der Beitragstatbestand im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Jahregästekarte mit Ablauf eines Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der Gästebeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig; bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 6 oder § 10 Absatz 1 festgesetzte Gästebeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Der Jahresgästebeitrag von Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz 2 und für weitere von ihnen erworbene Jahresgästekarten nach § 5 Absatz 2 ist zum 15.02. eines Jahres fällig, wenn die Beitragsschuldner zu Beginn des Jahres Eigentümer oder Inhaber der Zweitwohnung sind. Der Jahresgästebeitrag von Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz 3 und für weitere von ihnen erworbene Jahresgästekarten nach § 5 Absatz 2 ist zum 15.04. eines Jahres fällig, wenn die mobile Wohngelegenheit bereits im Vorjahr auf dem Stellplatz stand oder zum jeweiligen Beginn des Jahresbetriebes des Stellplatzes aufgestellt wird. Im Übrigen ist der Jahresgästebeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 8 Absatz 1 nicht fristgerecht nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den abführungsverpflichteten Unterkunftgebern die notwendigen Angaben nach § 9 Absatz 2 macht und durch amtliche Ausweispapiere belegt oder als Jahresgästebeitragsschuldner gemäß § 4 Absatz 2 und 3 die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung bzw. des Dauerstellplatzes dem Steueramt der Stadt Cuxhaven nicht innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzeigt.

b) entgegen § 8 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 9 Absatz 5 über den Personenkreis nach § 4 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahresgästebeitrages vorliegen.

c) entgegen § 9 Absatz 2 den Gästebeitragsschuldnern entsprechend der Fälligkeit des Gästebeitrages (§ 11 Absatz 1) keine vollständig ausgefüllte Gästekarte ausstellt oder übergibt.

d) entgegen § 9 Absatz 2 den Gästebeitragsschuldnern entsprechend der Fälligkeit des Gästebeitrages (§ 11 Absatz 1) keine vollständig ausgefüllte Gästekarte ausstellt oder übergibt, oder den nicht gästebeitragspflichtigen sich nur zur Berufsausübung in der Stadt Cuxhaven aufhaltenden Personen (§ 10 Absatz 2 Satz 4 NKAG) und vom Gästebeitrag befreiten Verwandtenbesuchern gemäß § 7 Absatz 1 eine Gästekarte ausstellt.

e) entgegen § 9 Absatz 4 zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem nutzt oder nicht vom Gästebeitragsschuldner die genannten Daten erhebt, im System speichert und damit an die Stadt Cuxhaven übermittelt oder die einbehaltenen Gästebeiträge nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 9 Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freigibt oder innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe nicht an die Stadt Cuxhaven abführt, sofern kein abweichendes Verfahren nach § 9 Absatz 8 vereinbart ist.

f) entgegen § 9 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 9 Absatz 8 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

g) entgegen § 9 Absatz 7 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt, sowie in den Fällen des § 9 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

h) entgegen § 10 Absatz 2 beim Entfallen des Beitragstatbestandes im Laufe eines Kalenderjahres die Jahreshäufigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres nicht zurückgibt, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Katasteramt), und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 7. Dezember 2017

- Veröffentlicht am 21.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 283 -

Erste Änderungssatzung vom 6. Dezember 2018

§ 3 Absatz 2 geändert
§ 5 Absatz 1 geändert
§ 6 Absatz 3 ergänzt
§ 9 Absatz 5 Satz 4 geändert
§ 9 Absatz 6 Satz 3 neu gefasst
§ 13 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2019

- Veröffentlicht am 20.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 247 -

Zweite Änderungssatzung vom 5. Dezember 2019

§ 3 Absatz 1 geändert
§ 3 Absatz 2 geändert
§ 5 Absatz 1 geändert
§ 6 Absatz 3 ergänzt

Inkrafttreten am 1. Januar 2020

- Veröffentlicht am 19.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 223 -

Dritte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2020

§ 3 Absatz 2 geändert
§ 4 Absatz 2 Satz 4 ergänzt
§ 5 Absatz 1 geändert
§ 5 Absatz 3 geändert
§ 8 Absatz 1 Satz 2 geändert
§ 12 Absatz 1 Buchstabe a geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2021

- Veröffentlicht am 17.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 386 -

Vierte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

Präambel geändert
§ 3 Absatz 2 geändert
§ 5 Absatz 1 geändert
§ 13 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2022

- Veröffentlicht am 23.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 431 -

Fünfte Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022

§ 3 Absatz 2 geändert

§ 5 Absatz 1 geändert

§ 12 Absatz 1 Buchstabe e geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2023

- Veröffentlicht am 22.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 406 -

Sechste Änderungssatzung vom 7. Dezember 2023

§ 5 Absatz 1 Satz 3 geändert

§ 9 Absatz 2 Satz 3 ergänzt

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2024

- Veröffentlicht am 21.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 296 -

Siebte Änderungssatzung vom 21. November 2024

§ 5 Absatz 1 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2025

- Veröffentlicht am 05.12.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 351 -

Beitragszonen, übriges Stadtgebiet u. Sandstrandbereiche / Stadt Cuxhaven - Stand: 01.01.2012

